



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die für Rückführungen zuständigen Staatssekretäre der Länder

- ausschließlich per E-Mail -

Bernd Krösser

Staatssekretär

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Postanschrift

11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11112

Fax +49 30 18 681-511112

StK@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Berlin, 2. Mai 2025

In Griechenland anerkannt Schutzberechtigte: Leistungen nach dem AsylbLG und Rückkehr

Bezug: Urteil des BVerwG vom 16. April 2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat am 16. April 2025 die abschiebungsrelevante Lage im Zielstaat Griechenland grundsätzlich geklärt (BVerwG 1 C 18.24). Alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten drohen aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben. Asylanträge dieses Personenkreises in Deutschland sind daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abzulehnen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird aufgrund des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils seine Entscheidungspraxis zunächst für junge, alleinstehende, gesunde und arbeitsfähige Männer mit Schutzstatus in Griechenland wieder aufnehmen. In Konsequenz werden diese Personen eine Unzulässigkeitsentscheidung erhalten und mangels Aufenthaltsrechts ausreisepflichtig (§ 50 Abs. 1 AufenthG).

Die Betroffenen können ihrer Ausreisepflicht nachkommen, indem sie freiwillig ausreisen. Für die finanzielle Unterstützung einer freiwilligen Ausreise gilt Folgendes:

- Weder über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP 2.0 noch das Bundesprogramm StarthilfePlus sind Ausreisen nach Griechenland (als schutzgewährendem EU-Mitgliedstaat)

förderfähig. Die genannten Programme greifen aber für Ausreisen in das Herkunftsland, sofern die betroffenen Personen nicht über eigene finanzielle Mittel zur Ausreise verfügen.

- Gem. § 1 Abs. 4 S. 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden (bei Hilfsbedürftigkeit) angemessene Kosten der Rückreise nach Griechenland übernommen.

Sofern Betroffene nicht freiwillig ausreisen, gehe ich davon aus, dass die in Ihrem Bundesland zuständigen Stellen kurzfristig vermehrt Rückführungen von vollziehbar Ausreisepflichtigen nach Griechenland organisieren müssen. Die betroffene Person ist nach § 50 Abs. 3 S. 2 AufenthG aufzufordern, nach Griechenland auszureisen. Kommt sie der Aufforderung nicht nach, können Sie die Ausreise, den üblichen Verfahren entsprechend, auch zwangsweise durchsetzen. Ungeachtet dessen, dass zwischen Deutschland und Griechenland kein Rückübernahmeabkommen besteht, schließt dieses übliche Verfahren auch ein, im Einzelfall ein Rückübernahmeersuchen an die zuständigen griechischen Behörden zu richten.

Um die Rückführungen möglichst effizient zu gestalten, sollten die betroffenen Personen bis zur Rückführung in den Erstaufnahmeeinrichtungen Ihres Landes verbleiben.

In Erwartung künftig steigender Zahlen an Ausreisepflichtigen nach Griechenland wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bei den griechischen Partnern erforderlichenfalls auf die Gewährleistung eines belastbaren Rückführungsmechanismus hinwirken. Hierfür ist zu identifizieren, ob und wie Änderungsbedarf in der Rückführungspraxis besteht. BMI benötigt dafür einen Gesamtüberblick über Ihre bisherige Verfahrenspraxis und über Ihre Erfahrung mit den nun vermehrt zu stellenden Rückübernahmeersuchen.

BMI wird deshalb kurzfristig unter Einbindung des Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) für die kommende Woche auf Arbeitsebene zu einer Videokonferenz einladen. Ihre bisherigen Erfahrungen sollen dort abgeglichen und ein möglicher Informationsaustausch zu gestellten Rückübernahmeersuchen abgestimmt werden.

Die ausländerrechtlichen Bemühungen des BAMF und der Ausländerbehörden flankierend, sieht das AsylbLG für den betroffenen Personenkreis leistungsrechtliche Konsequenzen vor. Von Relevanz sind dabei insbesondere der Leistungsausschluss (§ 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AsylbLG) und die Leistungseinschränkung (§ 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG):

- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung) mit fortbestehendem internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat haben in Deutschland keinen Anspruch auf AsylbLG-Leistungen (Leistungsausschluss, § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AsylbLG). Es werden eingeschränkte Überbrückungsleistungen für längstens zwei Wochen bis zur Ausreise gewährt. In Härtefällen sind in Umfang und Dauer darüberhinausgehende Leistungen zu gewähren. Zusätzlich sind die angemessenen Kosten für die Rückreise darlehensweise zu übernehmen.
- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 1a AsylbLG (mit Aufenthaltsgestattung) mit fortbestehendem internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat erhalten nur eingeschränkte AsylbLG-Leistungen (Leistungseinschränkung, § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG). Von

dieser Regelung können grundsätzlich zwei Fallgruppen umfasst sein: Personen nach Unzulässigkeitsentscheidung, solange diese noch nicht unanfechtbar ist, z.B. bei Klage sowie Personen während des Asylverfahrens vor Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF.

In der Sozialgerichtsbarkeit zeigen sich Tendenzen, als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG vorauszusetzen, dass dem Betroffenen die Rückkehr in den schutzgewährenden Mitgliedstaat aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar sein muss. Den Betroffenen darf im schutzgewährenden Staat im Falle ihrer Rückkehr keine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung (Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK) drohen. Ob die Rückkehr in den schutzgewährenden Mitgliedstaat aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar ist, wird im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vom BAMF vor Entscheidung über die Unzulässigkeit des Antrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG geprüft.

Bei Personen im laufenden Asylverfahren wurde eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh durch das BAMF i.d.R. noch nicht im jeweiligen Einzelfall geprüft (noch keine Entscheidung über die Unzulässigkeit). Wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme des BMAS und BMI vom 28. April 2021 zu TOP 2.1 der Frühjahrssitzung der ArgeFlü (4/2021) ausgeführt, sollte daher bis zum Abschluss der Prüfung durch das BAMF (i.d.R. durch die Entscheidung des BAMF über die Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) von Leistungseinschränkungen nach § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG i.d.R. abgesehen werden.

Daraus ergibt sich folgende Differenzierung bei der Anwendung der AsylbLG-Sanktionsregelungen für Personen mit fortbestehendem internationalem Schutz in einem anderen Mitgliedstaat:

- vollziehbar Ausreisepflichtige (unanfechtbare Unzulässigkeitserklärung) -> Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AsylbLG
- Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Unzulässigkeitserklärung, solange diese noch nicht unanfechtbar ist (Widerspruchsfrist, Klage) -> Leistungseinschränkung § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG
- Personen mit Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens (vor Unzulässigkeitserklärung) -> i.d.R. reguläre AsylbLG-Leistungen.

Die Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF entfaltet dabei für die Leistungsbehörden bindende Wirkung. Eine erneute Prüfung der Einhaltung der Mindeststandards in anderen Mitgliedstaaten durch die jeweils für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden ist nicht erforderlich und in Hinblick auf die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns nicht zielführend. Sofern das BAMF einen fortbestehenden Schutz sowie die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Ausreise im jeweiligen Einzelfall feststellt, räumen § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG der Leistungsbehörde kein Ermessen ein.

Ich danke Ihnen für die Weiterleitung dieses Schreibens an die in Ihrem Land zuständigen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

